

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen,
Telefax (07121) 480 - 1837, Telefon (07121) 480 - 3080 oder - 3091
Flurneuordnung@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de

Die untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen informiert über die Themen aus den Sprechtagen in den Untersuchungsgebieten Rottenburg-Bad Niedernau/Weiler und Rottenburg-Dettlingen/Hemmendorf

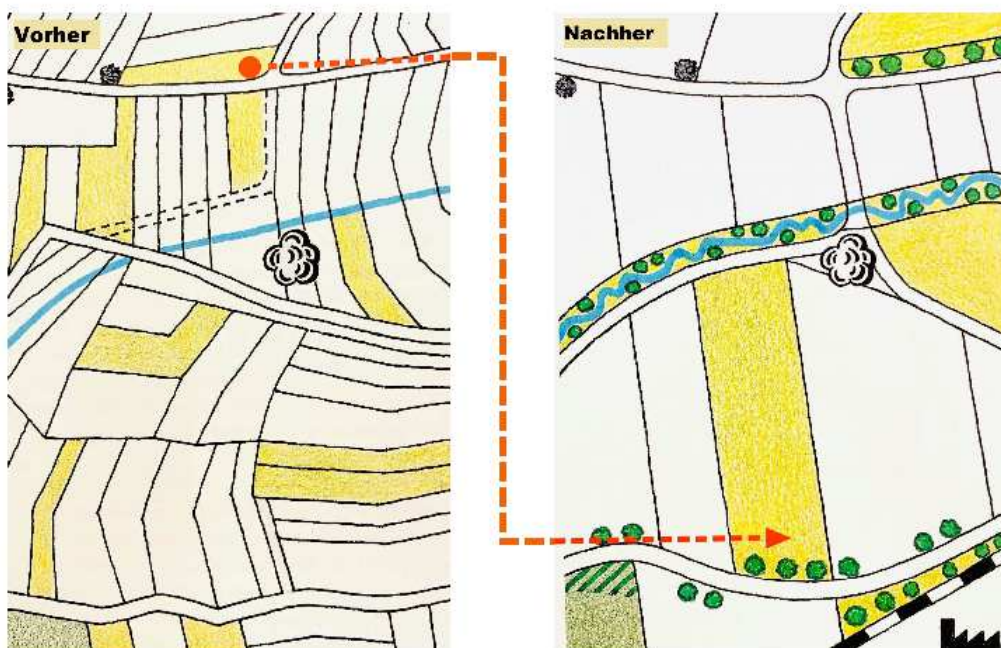
Teil 1

Warum ist eine Neuordnung von landwirtschaftlichen Flurstücken sinnvoll und welchen Vorteil bringt eine Neuordnung?

Die Ansprüche an den Grund und Boden im ländlichen Raum sind vielfältig. Oft ergeben sich durch unterschiedliche Anforderungen Nutzungskonflikte. Eine Flurneuordnung trägt dazu bei, Konflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz sowie Erholung und Freizeitgestaltung zu entflechten und Lösungen flächenschonend und an optimaler Stelle umzusetzen.

Durch die Neuordnung der landwirtschaftlichen Flurstücke entstehen größere Eigentumseinheiten. Alle Flurstücke erhalten durch ein großzügiges und modernes Wegenetz eine rechtliche Erschließung. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. Die Rechtssicherheit erhöht sich durch eine moderne Neuvermessung und die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Die Investitionen im ländlichen Raum und die Verbesserungen am Flurstück führen zu einer Aufwertung des Eigentums.

Die Ziele einer Neuordnung sind in der folgenden Skizze schematisch dargestellt:



Das Grundprinzip der Neuordnung ist die Wertgleichheit von Einlage (alte Flurstücke) und Abfindung (neu zugeteilte Flurstücke). Die Sicherstellung der Wertgleichheit wird im 3. Teil der Informationsreihe erläutert.

Auf der Grundlage dieser Wertgleichheit werden ungünstig geformte, kleinparzellerte oder verstreut liegende Eigentumsflächen in der Regel zu größeren und besser geformten Einheiten zusammengefasst.

Alle Flurstücke erhalten dabei eine rechtliche Erschließung. Nicht geregelte Überfahrten auf privatem Eigentum entfallen.

Ebenfalls können Eigentumsflächen von verschiedenen Eigentümer auf Wunsch, unter Beibehaltung der Rechtsverhältnisse, zueinander gelegt werden. So können z.B. die Abfindungen von Ehemann, Ehefrau, Eheleute, Kinder, etc. nebeneinander zugeteilt werden.

Es besteht die Möglichkeit Miteigentumsverhältnisse oder Anliegerflurstücke aufzulösen. Dabei kann das Eigentum entsprechend der Miteigentumsanteile auf den jeweiligen Abfindungsanspruch des einzelnen Eigentümers übertragen werden.

Im Gegensatz dazu kann die Auflösung von Erbengemeinschaften oder Erbauseinandersetzungen nur notariell geregelt werden. Eine rechtliche Auseinandersetzung vor der Neuzuteilung bietet den Erben aber die Chance, dass die Erbflurstücke nach ihren Wünschen mit dem bisherigen Eigentum zusammengelegt werden können.

Der Grundstücksverkehr, wie z.B. Kauf und Verkauf, Erbauseinandersetzungen, Schenkungen, usw. ist während einer laufenden Flurbereinigung uneingeschränkt möglich.

Wie bei der Zuteilung Bauland, ortsnahe Flurstücke, Streuobstbereiche oder Wald behandelt werden, erfahren Sie im 2. Teil der Informationsreihe.

Alle Teile der Informationsreihe werden nach Bekanntgabe im Amtsblatt zusätzlich im Internet eingestellt. Sie sind zu finden unter www.kreis-tuebingen.de, Suchbegriff: „Untersuchungsgebiet Rottenburg“.